

## Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer erhalten pro Jahr eine Aufwandsentschädigung, die aktuelle Summe finden Sie im Internet unter [www.rbk-online.de](http://www.rbk-online.de). Die finanziellen Mittel stammen entweder aus dem Vermögen der betreuten Person oder - wenn es sich um eine mittellose Person handelt - aus der Staatskasse. Im letzteren Falle denken Sie daran, die Aufwandsentschädigung vor Ende des Jahres beim Amtsgericht zu beantragen! Zuständig für den Rheinisch-Bergischen Kreis sind die Amtsgerichte in

- ◀ Bergisch Gladbach (für Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Rösrath, Overath)
- ◀ Leverkusen (für Leichlingen und Burscheid)
- ◀ Wermelskirchen

## Wann endet die Betreuung?

Sowohl der Betreuer als auch die betreute Person können beim Amtsgericht die Aufhebung der Betreuung oder einen Betreuerwechsel beantragen. Die Betreuung endet durch einen entsprechenden Beschluss des Amtsgerichtes oder mit dem Tod des Betreuten.

Der rechtliche Betreuer ist gesetzlich weder für die Beisetzung noch für die Nachlassangelegenheiten verantwortlich. Wer für die Beisetzung und auch für die Auswahl des Bestattungsinstituts zuständig ist, ergibt sich aus den nach Landesrecht geltenden Verwandtschaftsverhältnissen; um den Nachlass kümmern sich die Erben.

## Informations- und Beratungsmöglichkeiten

In Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen bietet die Betreuungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises in Ihrer Stadt oder Gemeinde verschiedene Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an. Diese sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Die aktuellen Veranstaltungs- und Beratungstermine entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt oder der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter [www.rbk-online.de](http://www.rbk-online.de).

Für weitergehende Fragen oder Gespräche nutzen Sie bitte das örtliche Beratungsangebot. Die Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen finden Sie ebenfalls auf dem beiliegenden Informationsblatt. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird um Terminabsprache gebeten.

Daneben stehen Ihnen die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises für allgemeine Informationen zur Verfügung, Refrather Weg 30 in 51469 Bergisch Gladbach, Telefon 02202/13-6294.

Impressum:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat  
Abt. Medien und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02202/132396, Fax: 02202/132497  
[www.rbk-online.de](http://www.rbk-online.de), E-Mail: [info@rbk-online.de](mailto:info@rbk-online.de)  
Redaktion: Nina Louis  
Layout/Design: Sabine Müller

# Rechte und Interessen vertreten

## Leitfaden für rechtliche Betreuer



## Eine anspruchsvolle Aufgabe

Sie möchten einem Menschen helfen, der seine Angelegenheiten aufgrund von Unfall, Krankheit oder Alter nicht mehr selbstständig regeln kann? Es ist Ihr Wunsch, einen solchen Menschen - einen Familienangehörigen, einen Freund oder auch eine ganz fremde Person - bei der Erledigung seiner rechtlichen Belange zu unterstützen? Vielleicht haben Sie ja auch bereits die rechtliche Betreuung einer Person übernommen.

Dieser Flyer richtet sich an alle ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer und solche, die es werden möchten. Er soll Ihnen eine Hilfe sein, diese anspruchsvolle Aufgabe zu bewältigen, die wichtigsten Fragen beantworten und weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten aufzeigen.

## Was heißt rechtlicher Betreuer?

Der rechtliche Betreuer ist der Vertreter eines Hilfebedürftigen in Rechtsangelegenheiten; er ist damit aber nicht unbedingt derjenige, der die gesundheitliche Pflege oder die soziale Betreuung übernimmt. Ist der rechtliche Betreuer ein Familienangehöriger, kümmert er sich allerdings meistens neben der rechtlichen Vertretung auch um die ganz persönlichen und privaten Bedürfnisse des Hilfebedürftigen.



## Bestellung eines Betreuers

Zur Bestellung eines Betreuers kann es auf zwei verschiedene Arten kommen:

- ◀ Ein Betroffener kann für sich selbst beim Amtsgericht einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen.
- ◀ Jede andere Person kann beim Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen.

Nach dem Antrag oder der Anregung einer Betreuerbestellung holt sich das Gericht in der Regel Unterstützung bei der Betreuungsbehörde. Diese ermittelt vor Ort, also beim Betroffenen und in seinem sozialen Umfeld, ob eine Betreuung tatsächlich notwendig ist. Ist dies der Fall, schlägt die Betreuungsbehörde eine geeignete Person als Betreuer vor und empfiehlt dem Gericht, für welche Aufgabenbereiche sie bestellt werden sollte. Letztlich entscheidet das Gericht, ob ein Betreuer bestellt wird, wer dies sein wird und welche Aufgaben ihm übertragen werden.

## Welche Aufgaben übernimmt ein rechtlicher Betreuer ?

Der Handlungsumfang des Betreuers wird vom Amtsgericht genau festgelegt, wobei seine Aufgabenkreise auf das Notwendige beschränkt werden. Er erhält nur für die Bereiche Vertretungsrechte, die der Betroffene nicht mehr selbst regeln kann. So kann der Betreuer für die Gesamtsorge zuständig sein, welche die Sorge für die Person (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge) umfasst, oder für einzelne bestimmte Aufgabenkreise. Zur Personensorge können zum Beispiel Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung gehören. Bestandteile der Vermögenssorge sind etwa das Beantragen von Sozialhilfe oder die Abwicklung der Bankgeschäfte.

## Betreuung bedeutet nicht Entmündigung!

Mit dem alten Begriff der "Entmündigung", den manche Menschen mit Entrechtung und Entwürdigung verbinden, hat das heutige Betreuungsrecht nichts mehr zu tun. Am 1. Januar 1992 trat das "Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige" in Kraft. Es schreibt unter anderem vor, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen so weit wie möglich zu wahren. Die Betreuung als Rechtsfürsorge ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Damit sind Betreuer bestellte Vertreter der Rechte, Interessen und des Willens des von ihnen betreuten Menschen. Der Betreuer ist verpflichtet, entsprechend dem Wunsch des Betreuten zu handeln - es sei denn, dieser Wunsch läuft dem Wohl des Hilfebedürftigen zuwider.

## Vertrauen ist das A und O

In vielen Fällen ist es sinnvoll, wenn Familienangehörige die Funktion des rechtlichen Betreuers übernehmen. Hier ist meist ein Vertrauensverhältnis gegeben, und das ist bei der rechtlichen Betreuung absolut notwendig. In manchen Fällen kann jedoch die Bestellung eines nicht angehörigen ehrenamtlichen Betreuers oder eines Vereins-/Berufsbetreuers sinnvoller sein. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn gravierende Konfliktsituationen ein Vertrauensverhältnis verhindern oder Angehörige sich überfordert fühlen.

Auch wenn Vertrauen das A und O bei der rechtlichen Betreuung ist, überwacht natürlich das Amtsgericht die gesamte Tätigkeit des Betreuers. Dieser muss jährlich Bericht erstatten und, soweit er für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, Rechnung legen. Sind der Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Vater, Mutter, Kind oder Enkelkind) zum Betreuer bestellt, sind diese von der jährlichen Rechnungslegung befreit.